

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben, Gemeinde Hohe Börde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	02.03.2022	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Abwasserzweckverband "Aller-Ohre"	15.03.2022	- Der Abwasserzweckverband "Aller-Ohre" (AZV) ist im OT Schackensleben der Gemeinde Hohe Börde ausschließlich für die Schmutzwasserentsorgung zuständig. Zum Punkt 2.3 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird darauf hingewiesen, dass die hier genannten Flurstücke zur Flur 2 und nicht zur Flur 3 der Gemarkung Schackensleben gehören. - Zum Punkt 6.1. Erschließung, dem Abschnitt Schmutzwasserbeseitigung wird mitgeteilt, dass wie in den Unterlagen angeführt, die Möglichkeit der Schmutzwasserentsorgung im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB durch den Verband geprüft wird. Der Verband ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Flurangabe wurde redaktionell korrigiert.	kein Beschluss erforderlich
		06.04.2022	- Ergänzung der Stellungnahme vom 15.03.2022: Dies betrifft den Punkt 6.1. Erschließung, den Abschnitt Schmutzwasserbeseitigung. Es wird mitgeteilt, dass die schmutzwasserseitige Entsorgung für das Flurstück 81/1 des Plangebietes gegeben ist. Dies erfordert den Abschluss einer Erschließungsvereinbarung. Diese Erschließungsvereinbarung ist vor dem Antrag auf Baugenehmigung zwischen dem künftigen Bauherren und dem Abwasserzweckverband "Aller-Ohre" abzuschließen. - Der Verband ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die nebenstehenden Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.	
3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	18.03.2022	- Stellungnahme Abteilung Agrarstruktur: Flurbereinigung Schackensleben-Olbe, Landkreis Börde, Verfahrensnummer: BK 0015 Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben umfasst das Grundstück in der Gemarkung Schackensleben, Flur 2, Flurstück 81/1 und befindet sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Schackensleben-Olbe. Diese Änderung ist ein Teilbereich des im Osten angrenzenden allgemeinen Wohngebietes des Bebauungsplanes Nr.46-5. Der gesamte Bebauungsplan Nr.46-5 einschließlich der 1. Änderung grenzt direkt an das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe an. Mit Beschluss vom 06.06.2014 ordnete das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Flurbereinigungsverfahren an. Das Flurbereinigungsverfahren wird vom ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Im Zuge der Verfahrensbearbeitung liegt der Wege- und Gewässerplan seit April 2020 genehmigt vor. Die ersten Baumaßnahmen zum Wege- und Gewässerplan wurden im Frühjahr 2021 umgesetzt. Der ÖbVI Dipl.-Ing.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Zur Abstimmung steht nur der Änderungsbereich. Das Flurbereinigungsverfahren BK 0015 Schackensleben – Olbe wird hierdurch nicht berührt.	kein Beschluss erforderlich

			U.-H.Wenck beendete 2021 die Arbeiten zur Grenzermittlung und Grenzfeststellung der Grenze des Verfahrensgebietes. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben berührt nicht die Belange des Flurbereinigungs-verfahrens. Demnach ist eine Zustimmung der Flurbereinigungs-behörde gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz nicht erforderlich. Sollten weitere Änderungen zum Bebauungsplan erfolgen, die Flächen des Flurbereinigungsverfahrensgebietes erfassen, ist der nachstehende Hinweis zwingend zu berücksichtigen. - Hinweis: Es ist zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt. Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. - Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben keine Bedenken.	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht den vorliegenden Änderungsbereich. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
4.	Avacon Netz GmbH	28.03.2022	- Grundsätzlich stimmt die Avacon dem Bebauungsplan zu. Die Avacon ist interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen. - Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel sowie Gasanlagen des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. - Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen. - Die Trassierungsplanung der Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen." Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. - Im Zuge der Erschließung bietet die Avacon gleichzeitig eine kostengünstige Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen an. Durch eine gemeinsame Verlegung der Energieversorgungsanlagen und der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen Synergieeffekte, die die Avacon an den Auftraggeber weiterreichen kann. Um mit der Planung beginnen zu können, wir gebeten folgende Unterlagen zu übergeben: einen bestätigten und parzellierten Bebauungsplan im Maßstab 1:500, den terminlichen Ablauf (Baubeginn, Bauabschnitte), den Leistungsbedarf. - Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke wird gemäß Konzessionsvertrag gebeten in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Änderungsbereich berührt nicht die vorhandenen Anlagen der Avacon Netz GmbH. - Im Änderungsbereich sind keine Anpflanzungen festgesetzt. - Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung. Im Bebauungsplan bedürfen sie keiner Behandlung. - Eine Überplanung öffentlicher Grundstücke ist nicht Gegenstand der Änderungen des Bebauungsplanes.	kein Beschluss erforderlich
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.03.2022	- Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1. ausreichend berücksichtigt. - Die Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline oder im Internet beantragen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
6.	Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde	01.03.2022	- Im Rahmen der Ämterbeteiligung zum Bauvorhaben wurde die Prüfung hinsichtlich der Belange der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr vorgenommen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgte unbeschadet der	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Prüfung durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben. - Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist jederzeit zu gewährleisten und gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Absperrvorrichtungen sind in Zufahrten bzw. Ausfahrten nur zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel Form A gemäß DIN 3223 oder ein in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr vorgehaltenen Schließung oder Schlüsseldepotsystem geöffnet werden kann. - Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr auszuführen. Zu beachten sind insbesondere die sich im Zuge des Wachstums vergrößernden Baumkronen. Pflanzungen und andere Gestaltungselemente müssen so eingerichtet werden, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. - Die Löschwasserversorgung ist gemäß den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen. Der erforderliche Löschwasserbedarf für das Gebiet beträgt 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden. Das heisst insgesamt sind 96m³ Löschwasser erforderlich. Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens eine Leistung von = oder >800 l/min erreichen, um als Entnahmestellen anerkannt zu werden. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen vorbereiteten frostfreien Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn sie sich im Umkreis von 300m befinden, eine Ergiebigkeit gewährleisten und für die Feuerwehrtechnik nutzbar sind und unter allen Witterungsbedingungen zugänglich und einsatzbereit sind. - Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass unbeschadet der Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde, keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.	- Zum Plangebiet der Änderung besteht eine nach § 5 BauO LSA ausreichend festgesetzte Zufahrt. Die Einordnung weiterer Zufahrtsflächen ist im Rahmen der Bauplanung auf den Wohngrundstücken vorzusehen, wenn sich bauliche Anlagen in einer Entfernung von mehr als 50 Meter zur öffentlichen Straße erstrecken sollen. - Der Bebauungsplan setzt im Änderungsbereich keine Anpflanzungen fest. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. - Die Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Gemeinde Hohe Börde Anlage 3 weist für den Geltungsbereich eine ausreichende Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz auf. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
7.	GDMcom mbH	02.03.2022	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich.	kein Beschluss erforderlich

			Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
8.	Heidewasser GmbH	21.03.2022	- Die Trinkwasserversorgung für das Planungsgebiet kann über eine Erschließung sichergestellt werden. Die Erschließung sieht eine äußere Erschließung vor und ist durch den Erschließungsträger vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren. Der Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Heidewasser GmbH ist die Voraussetzung für die Einbindung, die Anschlussgenehmigungen und die Grundlage für die spätere Übernahme und Unterhaltung der Versorgungsleitung durch die Gesellschaft. Es ist bei der Planung darauf zu achten, dass jedes Grundstück einen unmittelbaren Anschluss an das Straßengrundstück besitzt. Die zu projektierende Lösung der Rohrnetzgestaltung ist hinsichtlich der Anbindepunkte, der Leitungsführung, des Materialeinsatzes, der Leitungsüberdeckung usw. vorab mit der Heidewasser GmbH abzustimmen. Ein koordinierter Trassenplan und ein Regelprofil der Leitungsverlegung sind zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Erschließungsvertrages. Außerdem ist dem Unternehmen die Möglichkeit der Bauablaufkontrolle einzuräumen. - Bei der Planung einer Privatstraße ist eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Heidewasser GmbH für die Trinkwasserleitung einzutragen. - Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen der Schieber- und Hydrantenschilder zu dulden. Der Anschluss der einzelnen Gebäude ist separat zu beantragen. - Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan ist der Heidewasser zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie die Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden. Der Bebauungsplan darf erst rechtskräftig werden, wenn die Erschließung gesichert ist. Die trinkwasserseitige Erschließung ist erst mit Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und der Heidewasser GmbH sichergestellt. - Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz — BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Privatstraßen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Das Abwägungsergebnis wird den Behörden mitgeteilt, die abwägungsrelevante Anregungen vorgetragen haben. - Die Löschwasserversorgung ist gemäß der Risikoanalyse gesichert. Es ist darauf hinzuweisen, dass zur Brandbekämpfung gemäß § 26 Abs.4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG) die Heidewasser GmbH als Eigentümer von Löschmitteln (Wasser) verpflichtet ist, diese auf Anforderung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.	kein Beschluss erforderlich
9.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	10.03.2022	- Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet keine Veränderung von öffentlichen Straßen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im vorliegenden Planverfahren.	kein Beschluss erforderlich

			Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Gemeinde Hohe Börde erfolgen.		
10.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	09.03.2022	- Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. - Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02). - Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Kulturdenkmalen bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	16.03.2022	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planbereich ebenfalls nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (z.B. Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. - Die Begründung verweist unter dem Punkt 3.2. Bodenverhältnisse auf	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			den Baugrund. Zu den dort genannten Bodenschichten gibt es seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken oder Hinweise. - Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN4020 bzw. DIN EN1997-2 durchzuführen. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach Archivdaten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen stehen am Standort Abschwemmmassen und Auebildungen an. Vernässungen sind flurnah zu erwarten. Deshalb ist der Standort nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet.	- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
12.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	21.03.2022	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der künftigen Bebauung nicht betroffen. - Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 2 von Schackensleben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
13.	Landesverwaltungsamt	09.03.2022	- Stellungnahme Referat 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		17.03.2022	- Für das Vorhaben werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		28.03.2022	- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
14.	Landkreis Börde	21.03.2022	- Kreisplanung / Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) Folgendes festgestellt: Das Vorhaben wird nicht von den Festlegungen des Rd.Erl. erfasst. Die untere Landesentwicklungsbehörde geht somit von der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens aus. Es besteht die Vorlagepflicht bei der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs.1 LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung. - Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs.1 Nr.6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs.4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Sie hat festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Ziele der Raumordnung werden beachtet.	kein Beschluss erforderlich

		17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Begründung: Mit den Unterlagen soll Planungsrecht zur Erweiterung der innerörtlichen Bauflächen für Einfamilienhäuser geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2.968m² und befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage Schackensleben, Mit der geplanten 1.Änderung des Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung im Innenbereich erfolgen. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. - Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sind entsprechend § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. - Hinweis: Das Vorhabengrundstück befindet sich in der Flur 2 und nicht wie in den Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung Pkt. 2.3) dargestellt in der Flur 3. - Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. - Bauordnung/ Bauaufsicht: Zum Entwurf 1.Änderung Bebauungsplan Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben im Verfahren nach § 13a BauGB bestehen von Seiten des Bauordnungsamtes Sachgebiet Bauaufsicht keine Einwände. - Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht: Für das benannte 81/1 der Gemarkung Schackensleben, Flur 2 wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszu-	- Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies wurde geändert. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
--	--	--	--	--

		schließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan Nr.465 "Neue Siedlung" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans. Die Begründung zum Bebauungsplan ist schlüssig und nicht zu beanstanden. - Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Schackensleben ist der Abwasserzweckverband (AZV) "Aller-Ohre". Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept ist im näheren Umfeld des entsprechenden Grundstücks ein öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des AZV "Aller-Ohre" vorzunehmen. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Die Erschließung ist mit dem AZV "Aller-Ohre" abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den AZV "Aller-Ohre" festgelegt. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickertfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Vorgesehen ist, dass das anfallende Niederschlagswasser der Wohngrundstücke auf diesen verbleibt. Möglich ist hierzu die Zwischenspeicherung in einer Zisterne. Diese sollte ausreichend bemessen werden, um auch Starkregenereignisse zwischenspeichern zu können. Es ist zu empfehlen, eine Versickerungsanlage zu errichten, um nicht zu speicherndes Niederschlagswasser schadlos beseitigen zu können. Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Für die Errichtung von Sickeranlagen zur Ableitung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG. Nach § 69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Erschließung. Sie bedürfen im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung. - Die Hinweise sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Sie bedürfen im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung.	
--	--	--	--	--

			von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr.46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Hinweise und Einwände zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
15.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	17.03.2022	- Mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.45-6 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben plant die Gemeinde Hohe Börde eine bisher als Grünfläche festgesetzte Fläche nun der Wohnbebauung zuzuführen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 2.968m² und dient dem Eigenbedarf des Ortes. Im Änderungsbereich sollen max. 2 Einfamilienhäuser errichtet werden können. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde stellt den Änderungsbereich als Grünfläche dar. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der nach § 13a BauGB aufgestellt wird, von den Darstellungen des FNP abweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Der FNP soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs.2 LEntwG LSA festgestellt, dass die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.45-6 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben der Gemeinde Hohe Börde nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs.1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
16.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	18.03.2022	- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref.24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
17.	Unterhaltungsverband "Untere Ohre"	17.03.2022	- Im Bebauungsplan sind keine Gewässer II.Ordnung betroffen wofür der Verband nach § 52 WG LSA unterhaltungspflichtig ist. Das Gewässer Olbe ist ein Gewässer I.Ordnung – hier ist Ansprechpartner der LHW Schönebeck (Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flußbereich Schönebeck).	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich